

Prüfungsschema Rechtfertigende (ausdrückliche) Einwilligung

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigung durch ausdrückliche Einwilligung?

1. Objektive Voraussetzungen der Einwilligung

- a. Verfügungsbefugnis:
Man kann nur in die Verletzung der eigenen persönlichen Rechtsgüter einwilligen. Dies muss rechtlich zulässig sein: Das Rechtsgut Leben steht nicht zur Disposition (siehe § 216 StGB)!
- b. Erklärung:
ausdrücklich oder konkludent vorher
- c. Einwilligungsfähigkeit:
Richtet sich danach, ob der Betroffene in der konkreten Situation in der Lage war, Bedeutung und Tragweite des Rechtsgutsverzichts zu erfassen.
- d. Keine Willensmängel durch Zwang, Irrtum oder Täuschung
- e. Bei Körperverletzung: keine Sittenwidrigkeit der Tat gemäß § 228 StGB
Faustregel: Je schwerwiegender die KV, je negativer der verfolgte Zweck, desto eher ist die Tat sittenwidrig.

2. Subjektive Voraussetzungen der Einwilligung

Handeln in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung

Falls Einwilligung nicht vorliegt und auch kein anderer Rechtfertigungsgrund eingreift, wird weiter geprüft:

- III. Schuld

IV. Ergebnis